Landkreis Havelland

Dezernat II - Jugendamt

Amtsleiterin Frau Ziemer

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Brieselang, 07.12.2020

**Erfüllung des Rechtsanspruches von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf frühkindliche Förderung gemäß § 1 (2) KitaG BB 2, Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit sowie über die Art der Anspruchs-erfüllung gemäß § 1 (4) KitaG BB 2 durch den örtlich für Brieselang zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Sehr geehrte Frau Ziemer,

die auf den 26.11.2020 datierte, schriftliche Antwort von Frau Wolfram auf meinen Feststellungsantrag vom 17.11.2020 hat mich am 01.12.2020 erreicht – das war genau ein Tag nach meiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Wolfram an Sie.

Die Antwort von Frau Wolfram kann ich so nicht akzeptieren:

* Der Rechtsanspruch meines Sohnes ist nicht durch Aufnahme auf die Warteliste im Referat 52 des Landkreises erfüllt.
* Das halbe Jahr Wartezeit, das in der Rechtsprechung als angemessen angesehen werden würde, ist längst vergangen.

Ich darf Sie und Frau Wolfram hiermit nochmals ausdrücklich auf die Rechtsprechung Verwaltungs-gerichts Potsdam sowie des 6. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg von 2018 über die von mir bereits in meinem Feststellungsantrag vom 17.11.2020 zitierten Leitsätze der vier wichtigsten Gerichtsurteile aufmerksam machen:

* *„1. Dem Antragsgegner zu 2. wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller zu 1. unverzüglich bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege mit der Betreuungszeit von Montag bis Freitag täglich 10 Stunden und einer Kernbetreuungs-zeit 7.30 bis 16.30 Uhr in einem Radius von 20 Autofahrminuten vom Wohnort des Antragstellers zu 1. nachzuweisen.“*

(Tenor des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13.06.2018 – 7 L 423/18)

* *„Randnummer* *6*

*Die Antragssteller beantragen,*

*Randnummer* *7*

*1. den Antragsgegner zu 2. zu verpflichten, eine frühkindliche Förderung des Antragstellers zu 1. in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege mit Laufzeit ab dem 17. Mai 2018 zur Verfügung zu stellen, die den bewilligten Bedingungen im Abhilfebescheid des Antragsgegners zu 2. vom 7. März 2018 entspricht. Die Betreuung des Antragsstellers zu 1. ist in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr zu gewährleisten. Der Anspruch kann dadurch erfüllt werden, dass der Antragsgegner zu 2. auf die Antragsgegnerin zu 1. oder auf freie Träger oder eine Kindertagesmutter einwirkt, dass diese mit den Antragsstellern zu 2. und 3. einen Vertrag über die frühkindliche Erziehung des Antragsstellers zu .1 abschließen, der eine Betreuung im Zeitumfang von 10 h/täglich zu den v.g. Kernbetreuungszeiten gewährleistet.“* (Gründe des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13.06.2018 – 7 L 423/18)

* *„Randnummer* *10*

*a. Dem Antrag gegen den Antragsgegner zu 2. fehlt nicht das erforderliche Rechts-schutzbedürfnis an der Durchführung des Eilrechtschutzverfahrens. Aus dem Verwaltungsvorgang des Antragsgegners zu 2. ergibt sich, dass der Antragsteller zu 1., vertreten durch seine Eltern, bereits im Antrag vom 18. Januar 2018 eine Rechtsanspruchsprüfung nach dem Achten Sozialgesetzbuch zu allen Facetten begehrte. Zwar war erkennbar das Interesse zunächst allein auf einen Platz in einer der von der Antragsgegnerin zu 1. betriebenen städtischen Kindertagesstätten gerichtet, gleichwohl musste der Antrag in seiner weiten Fassung aus Sicht des Antragsgegners zu 2. auch auf alle übrigen Betreuungsmöglichkeiten erstreckt werden, die sich im Gebiet des Landkreises -befinden, da die vorrangig begehrten Plätze bei der Antragsgegnerin zu 1. belegt waren. Dies hatte schon die Antragsgegnerin zu 1. in ihrem Bescheid vom 25. Januar 2018 unter Punkt 3. erkennt, auch wenn eine konkrete Bescheidung fehlt. Infolgedessen hätte es dem Antragsgegner zu 2. im Rahmen des Widerspruchs-verfahrens oblegen, über die eigentlich nur geregelte und angegriffene zeitliche Festsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 des Kindertages-stättengesetzes (KitaG) hinaus auch andere Betreuungsmöglichkeiten in der Stadt W... und innerhalb des Landkreisgebietes nachzuweisen. Dies lag spätestens ab dem 6. März 2018 nahe, da sich der Antragsteller zu 2. zu diesem Zeitpunkt an den Antragsgegner zu 2. persönlich gewandt hatte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Betreuung zu fordern (Email vom 6. März 2018 an den Antragsteller zu 2.). Der Antragsgegner teilte indessen dem Antragsteller zu 2. formlos mit, dass kein Bescheid ergehen könne, da dies nicht „Bestandteil“ des Bescheides der Antragsgegnerin zu 1. gewesen sei. So richtig diese Feststellung bezogen auf den Regelungsgehalt des angefochtenen Bescheids und des darauf bezogenen Widerspruchsverfahrens war, hätte die konkrete Anfrage des Antragstellers zu 2. an jenem Tag Anlass dafür sein müssen, dem Antragsteller zumindest eine Erstbescheidung hinsichtlich der anderen Betreuungsmöglichkeiten in Aussicht zu stellen, falls er sich dafür entscheiden würde, auch mit anderen, nicht in kommunaler Regie der Antragsgegnerin zu 2. betriebenen Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen vorlieb zu nehmen. Damit lag die erforderliche fruchtlose Vorbefassung der Antragsgegnerin zu 2. und damit auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für das Eilrechtsschutzverfahren vor.“*

(Gründe des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13.06.2018 – 7 L 423/18)

* *„Randnummer* *12*

*c. Der Antrag ist, soweit zulässig, auch begründet. Dem Antragsteller zu 1. steht ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch bezüglich eines Betreuungsplatzes im oben tenorierten Umfang zur Seite.*

*Randnummer* *13*

*Nach* [*§ 123 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR000170960BJNE014502308/format/xsl/part/S?oi=Fy9GSngY5X&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *(VwGO) kann eine einstweilige Anordnung zur Sicherung eines Rechts getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung dieses Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig. Gemäß* [*§ 123 Abs. 3 VwGO*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR000170960BJNE014502308/format/xsl/part/S?oi=Fy9GSngY5X&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *in Verbindung mit* [*§§ 920*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR005330950BJNE114202301/format/xsl/part/S?oi=Fy9GSngY5X&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *Abs. 2,* [*294 Zivilprozessordnung*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR005330950BJNE034602301/format/xsl/part/S?oi=Fy9GSngY5X&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *sind die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.“*

(Gründe des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13.06.2018 – 7 L 423/18)

* *„Randnummer* *[18](https://www.juris.de/r3/document/MWRE180001947/format/xsl/part/L/anchor/_retrdlink_18?oi=Fy9GSngY5X&sourceP=%7B%22source%22%3A%22SameDoc%22%7D" \o ")*

*Der Einwand des Antragsgegners zu 2., er könne dem Antragsteller zu 1. keinen Platz zur Verfügung stelle, da er keine eigene Kindertagesstätten betreibe und alle anderen Platze in fremden Einrichtungen und in Kindertagesstätten belegt seien, ist unbeachtlich. Den Antragsgegner zu 2. trifft nicht die Pflicht, einen Betreuungsplatz selbst zur Verfügung zu stellen, sondern allen einen solchen im eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung des zuständigen 6. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg soll darüber hinaus dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einrede fehlender Kapazitäten abgeschnitten sein, denn er sei verpflichtet, die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, dass sämtlichen anspruchsberechtigten Kindern ein ihrem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz nachgewiesen werden könne, selbst wenn der gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsschlüssel zeitweilig nicht eingehalten werden könne (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. März 2018 - OVG 6 S 6.18 - juris Rn. 9 und 11).“*

(Gründe des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13.06.2018 – 7 L 423/18)

* *„Randnummer* *[22](https://www.juris.de/r3/document/MWRE180001947/format/xsl/part/L/anchor/_retrdlink_22?oi=Fy9GSngY5X&sourceP=%7B%22source%22%3A%22SameDoc%22%7D" \o ")*

*Die Pflicht, einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nachzuweisen, trifft nach* [*§ 24 Abs. 2 SGB VIII*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR111630990BJNE004916140/format/xsl/part/S?oi=Fy9GSngY5X&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *allein den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also den Antragsgegner zu 2. Das schließt es allerdings nicht aus, dass auch die Antragsgegnerin zu 2. nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 5. Dezember 2016 Aufgaben des örtlichen Trägers mit Außenwirkung übernommen hat (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. August 2017, a. a. O.). So liegt es hier, denn nach § 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags ist die Gemeinde für die Feststellung des Bestehens und des Umfanges des Betreuungsbedarfs nach § 1 KitaG einschließlich der Gewährung längerer Betreuungszeiten und der Art und des Umfangs der Erfüllung des Anspruchs einschließlich des Wunsch- und Wahlrechts nach* [*§ 5 SGB VIII*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR111630990BJNE002808140/format/xsl/part/S?oi=Fy9GSngY5X&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *derjenigen Kinder zuständig, die in der Gemeinde wohnen. Für diese Auslegung spricht der Gesichtspunkt der Verwaltungspraxis in der Stadtverwaltung der Antragsgegnerin zu 1., wonach sich die Eltern der Leistungsberechtigten im Regelfall nicht an den Landkreis wenden, sondern nur an die Stadt. Sie entscheidet sodann über den Rechtsanspruch in eigener Regie. Der Antragsgegner zu 2. wird also im Falle, dass ein Anspruch durch die Stadt erfüllt wird, überhaupt nicht mit dem Vorgang befasst, sondern erst dann, wenn solche kommunalen Plätze nicht mehr zur Verfügung stehen.“*

(Gründe des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13.06.2018 – 7 L 423/18)

#### *„Gründe*

***I.***

*Randnummer 1*

*Der am 19. Januar 2017 geborene Antragsteller begehrt die Zuweisung eines Betreuungsplatzes zur frühkindlichen Förderung. Er wohnt mit seinen Eltern im Stadtgebiet der Stadt N.... Die Eltern des Antragstellers arbeiten in Vollzeit. Ihre Arbeitsstätten befinden sich in der Stadt N.... Die Mutter des Antragstellers befand sich bis zum 18. Januar 21018 in Elternzeit. Die Elternzeit des Vaters des Antragstellers endete am 18. März 2018. Bis zum 31. März 2018 nahm der Vater Erholungsurlaub, um den Antragsteller zu betreuen.*

*Randnummer 2*

*Die Eltern des Antragstellers meldeten diesen bei der Stadt N... am 19. September 2017 zur frühkindlichen Förderung ab dem 3. April 2018 an. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 teilte der Bürgermeister der Stadt N... ihnen mit, keinen Betreuungsplatz zum gewünschten Termin anbieten zu können. Eine Entspannung der Situation werde es erst wieder zum Schulwechsel 2018 geben. Der Antragsteller legte hiergegen Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 9. Januar 2018 teilte der Landrat dem Antragsteller mit, dass zwar bereits zahlreiche neue Kita-Plätze geschaffen worden seien, der Landkreis der steigenden Nachfrage nach Kita-Plätzen jedoch nicht gewachsen sei. Die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen liege bei den Gemeinden und freien Trägern der Jugendhilfe. Der Antragsteller stehe bei der Stadt N... und dem Landkreis auf der Warteliste der unversorgten Kinder mit hoher Priorität. Beide bemühten sich weiter um eine Lösung. Aktuell sei die Vergabe eines Betreuungsplatzes aus Kapazitätsgründen jedoch nicht möglich. Der Landrat weist darauf hin, dass der Landkreis die Aufgabe der Beratung von Eltern an die Gemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen habe. Die Stadt N... habe daher sicherlich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestehe, sich einen Kita-Platz außerhalb der Stadt N... bzw. des Landkreises selbst zu beschaffen, für den dann die Platzkosten übernommen werden würden. Auch könne ein Zuschuss für eine privat organisierte Betreuung gewährt werden.*

*Randnummer 3*

*Mit Beschluss vom 29. März 2018 hat das Verwaltungsgericht Potsdam dem Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung ab dem 3. April 2018 mit einem Betreuungsumfang von neun Stunden täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Stadt N... nachzuweisen.*

***II.***

*Randnummer 4*

*Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist zulässig, aber nach dem im Rahmen der obergerichtlichen Überprüfung allein maßgeblichen Beschwerdevorbringen (*[*§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR000170960BJNE016807811/format/xsl/part/S?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)*) unbegründet. Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege in dem zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitigen Umfang von neun Stunden täglich.*

*Randnummer* [*5*](https://www.juris.de/r3/document/MWRE180001686/format/xsl/part/L/anchor/_retrdlink_5?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22SameDoc%22%7D)

*Ohne Erfolg macht der Antragsgegner zunächst geltend, dass (auch) die Stadt N... passiv legitimiert sei, da er mit dieser einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG geschlossen habe, wonach die Stadt N... für den Antragsgegner Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durchführe. Dies lässt unberücksichtigt, dass der mit der Stadt N... geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom 15. Dezember 2004 / 16. Februar 2005 (Amtsblatt für den L..., Jahrgang 12 Nr. 10 vom 19. Juli 2005 S. 136) die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht beschränkt. Der Landkreis nimmt in eigener Zuständigkeit unter anderem insbesondere die Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3 KitaG sowie die Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG wahr (vgl. Ziffer II 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages). Entgegen der Auffassung des Antragsgegners steht der erstinstanzlichen Annahme, er sei passiv legitimiert, nicht entgegen, dass die Stadt N... für den Landkreis unter anderem die Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern nach § 1 Abs. 2 KitaG einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit sowie die Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 4 KitaG übernommen hat (siehe Auflistung aller übernommenen Aufgaben in Ziffer I 2 des öffentlichen-rechtlichen Vertrags). Die Stadt N... trifft die Entscheidungen bei der Durchführung nach Ziffer I (ausschließlich) im Namen des Landkreises (Ziffer I 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages). Auch bleibt der Landkreis für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren zuständig, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen (Ziffer II 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages). Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die aus* [*§ 69 Abs. 1 SGB VIII*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR111630990BJNE009509140/format/xsl/part/S?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *in Verbindung mit § 1 AGKJHG,* [*§§ 85*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR111630990BJNE011108140/format/xsl/part/S?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)*,* [*86 SGB VIII*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR111630990BJNE011210301/format/xsl/part/S?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *folgt, umfasst auch die hier in Rede stehende Gewährleistung einer frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach* [*§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR111630990BJNE004916140/format/xsl/part/S?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)*. Die von dem Antragsgegner aufgeworfene Frage, ob auch die Stadt N... passiv legitimiert wäre, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich, da sich der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausschließlich gegen den Antragsgegner als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. Soweit der Senat in dem von dem Antragsgegner angeführten Beschluss vom 14. November 2017 die Passivlegitimation einer Gemeinde, der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen worden ist, angenommen hat, war dies aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, da die Kommune im Außenverhältnis gegenüber dem Bürger die zuständige Behörde gewesen ist (vgl. Beschluss des Senats vom 14. November 2017 - OVG 6 S 43.17 - juris Rn. 10). Dies schließt es jedoch nicht aus, einstweiligen Rechtsschutz gegenüber dem gesetzlich verpflichteten Landkreis geltend zu machen. Im Übrigen hat der Antragsgegner in seinem an den Antragsteller gerichteten Schreiben vom 3. Januar 2018 selbst zu erkennen gegeben, dass er sich für den Nachweis eines Betreuungsplatzes für zuständig hält. Sonst hätte er dem Antragsteller nicht mitgeteilt, dass er auch bei dem Landkreis auf der Liste der unversorgten Kinder mit hoher Priorität stehe und er sich weiter um eine Lösung bemühe.“*

*Randnummer 6*

*2. Der Antragsgegner kann auch mit seinem Einwand, das Verwaltungsgericht habe ihn zu einer tatsächlich unmöglichen Leistung verpflichtet, nicht durchdringen.*

*Randnummer 7*

*Der Senat hat bereits entschieden, dass der Anordnungsanspruch durch die von dem Antragsgegner behauptete Kapazitätserschöpfung nicht berührt wird (Beschlüsse des Senats vom 22. März 2018 - OVG 6 S 2.18 und OVG 6 S 6.18 - juris). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, ist geklärt, dass der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung keinem Kapazitätsvorbehalt unterliegt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet zu gewährleisten, dass ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht werdendes Angebot an Fördermöglichkeiten in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorgehalten wird. Er hat gegebenenfalls die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, dass sämtlichen anspruchsberechtigten Kindern ein ihrem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann (*[*BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 - 5 C 19/16*](https://www.juris.de/r3/document/WBRE201800125/format/xsl/part/K?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *- juris* [*Rn. 34*](https://www.juris.de/r3/document/WBRE201800125/format/xsl/part/L/anchor/rd_34?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *f.; vgl. auch* [*OVG Bautzen, Beschluss vom 7. Juni 2017 - 4 B 100/17*](https://www.juris.de/r3/document/MWRE170006388/format/xsl/part/K?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *- juris* [*Rn. 7*](https://www.juris.de/r3/document/MWRE170006388/format/xsl/part/L/anchor/rd_7?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)*). Die Amtspflicht, einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, besteht nicht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Den gesamtverantwortlichen Jugendhilfeträger trifft vielmehr die unbedingte Pflicht, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte – freie Träger der Jugendhilfe, Kommunen oder Tagespflegepersonen – bereitzustellen (vgl.* [*BVerfG, Urteil vom 21. November 2017 - 2 BvR 2177/16*](https://www.juris.de/r3/document/KVRE422571701/format/xsl/part/K?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *- juris* [*Rn. 134*](https://www.juris.de/r3/document/KVRE422571701/format/xsl/part/L/anchor/rd_134?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)*; vgl. auch* [*VGH München, Urteil vom 22. Juli 2016 - 12 BV 15.719*](https://www.juris.de/r3/document/MWRE160002768/format/xsl/part/K?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *- juris* [*Rn. 27*](https://www.juris.de/r3/document/MWRE160002768/format/xsl/part/L/anchor/rd_27?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)*).*

*Randnummer* [*8*](https://www.juris.de/r3/document/MWRE180001686/format/xsl/part/L/anchor/_retrdlink_8?oi=u6fe5K64n9&sourceP=%7B%22source%22%3A%22SameDoc%22%7D)

*Hiervon ausgehend hat die Auffassung des Antragsgegners, dass sich der Anspruch auf einen Betreuungsplatz auf das tatsächlich vorhandene Angebot beschränke, keinen Bestand. Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine frühkindliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten. Auf die Frage, ob dem Antragsgegner die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes tatsächlich unmöglich ist, kommt es daher nicht entscheidungserheblich an. Das gilt auch für die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten voraussetze, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der Kindergartenplätze stattgefunden habe. Soweit der Antragsgegner sich darauf beruft, dass er keinen Einfluss auf die Träger von Kindertagesstätten habe, bei der Obersten Landesjugendbehörde Kapazitätserweiterungen zu beantragen, und er auch nicht verhindern könne, dass ein Träger vermehrt Kinder aus anderen Landkreisen und Bundesländern aufnehme, berührt auch dies nicht seine Amtspflicht, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst oder durch Dritte zu schaffen.“*

(Beschluss vom 27.04.2018 – OVG 6 S 15/18)

Gern kann ich Ihnen auch weitere Zitate oder die vollständigen Texte der vier Gerichtsentscheidungen zusenden.

**Ich erwarte nunmehr kurzfristig Ihre Zuweisung eines geeigneten Betreuungsplatzes für meinen anspruchsberechtigten Sohn, erforderlichenfalls auch eine sofortige Übergangslösung dafür.**

Mit freundlichen Grüßen